B.d. 345. B
nicz 5.

Vertheidigung der Stadt Bern

gegen

Bernhard Friedrich Kuhn,

Mitglied des grossen Raths der helvetischen Republik.

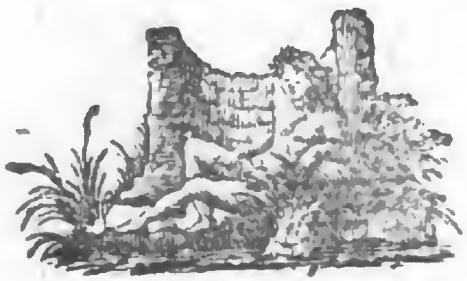

1801.

Digitized by Google

Wehe euch — ihr verblendete Leiter! die ihr Mücken
säuget, und Kameele verschlucket.

Matth. Cap. 23.

Digitized by Google

Vorbericht.

Diß ist nun die zweyte Vertheidigung, die die Schrift Herren Kuhns „über das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staats-Verfassung" erzeuget. Sie befaßt sich zwar mit den eigentlichen Gegenständen derselben nicht, aber wenn sie Gegenstände die absichtlich in ein dunkles und irre führendes Licht gestellt worden, wiederum aufzuklären, und an ihr rechtes Ort wieder zu versetzen sucht: so scheint es doch, daß sie der in seinem Vorberichte geäusserten Aufforderung an die wahren Freunde des Vaterlands einiger massen entsprechen, und am Ende zu dem beabsichteten Zweck führen möchte: — „den Weg zu einer unbefangenen Meinung zu eröffnen, um auf demselben gegenseitig zu einem gemeinsamen vernunftmäßigen Resultate sich anzunäheren." Ich möchte wünschen, daß ich dieses Ziel erreichen könnte ohne jemand zu beleidigen, aber bey den neuen Begriffen, so die Revolution überall unter dem Volke über bürgerliche und politische Freyheit auch natürliche Rechte erzeuget und verbreitet hat, wie kann man dieses hoffen? Doch wird inneres Bewußtseyn und die mir stets vorschwebende Pflicht, von mir aus nichts anstößiges anzubringen, mich verhoffentlich von aller absichtlichen Gefährde lossprechen.

Digitized by Google

Vorbericht.

Das beständige derbe Reiben entgegengesetzter Meinungen erzeuget zwar feuerspühende Funken, die desto heller scheinen, je grösser die Finsterniß ist, womit man uns über Entstehung und Zweck der bürgerlichen Gesellschaften zu umgeben sucht. (Wie unähnlich der lichterlohen Flamme erwiesener Vaterlands-Anhänglichkeit!) Davon habe ich in der Einleitung einen Begriff zu geben, zugleich aber einige nicht völlig mit den Umständen übereinstimmende Aeusserungen zu berichtigen gesucht.

Wenn ich dieser Abhandlung nicht meinen Namen vorgesetzt habe, so war es gewiß nicht Menschenfurcht, oder andere dazu mich verleitende Vorbehältnisse; sondern lediglich das in unsern Zeiten so überhand genommene Bestreben, der bekannten Person des Schriftstellers etwas anzuheften, was von der unpartheyischen Untersuchung der Sache selbst abführen könnte.

Da mir die politischen Blätter Herren Kuhns nur nach seinem Zurücktritt in den Privat-Stand bekannt worden, so habe ich mir Ihn am liebsten unter dem ehrwürdigen Ansehen eines ehmaligen Lehrers unserer vaterländischen Geschichte vorgestellt, aber daher auch um desto mehr mich befliſſen, meine Angaben so richtig als möglich vorzulegen; einige davon möchten deßwegen als unbedeutend oder weitschweifig weggewünscht werden; dafür bitte ich mir die gütige Nachsicht meiner Leser, so wie über die Unvollkommenheiten des Ganzen, in Erwägung des Zwecks, ehrerbietigst aus.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Authoritäten, so in dieser Schrift citirt werden.

---

1) Ueber das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen Staats-Verfassung von Bernhard Friedrich Kuhn. — Zweyte Auflage. Bern 1800. 8vo.

2) Helvetien im Anfange des Jahres 1800. — Zweyte Auflage. Bern 1800. 8vo.

3) Betrachtungen zum Vortheil des Bundes-Systems — von F. R. Lerber. Bern 1800. 8vo.

4) Helvetischer Revolutions-Almanach für das Jahr 1799. Zürich 12mo.

5) Helvetische Annalen, (von Carl Ludwig Haller). Bern 1798. 4to.

6) Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes — mit beständiger Rücksicht auf physikalische Beschaffenheit, Produkte, Industrie, Handlung und Staats-Wirthschaft, von Gerh. Phil. Heinr. Norrmañ — Professor der Geschichte — zu Rostock. 1. Theil. Hamburg 1795. 8vo.

7) Der Geschichten schweizerischer Eydgenossenschaft, durch Johannes Müller, Churfürstl. Maynz. Hofrath und Bibliothekarius. Fünf Theile. Leipzig 1786—1788. 8vo.

8) Du Gouvernement de Berne. En Suisse 1793. 8vo.

Digitized by Google

9) Gottlieb Emanuel von Hallers weil. Landvogts zu Nyon Bibliothek der Schweizer-Geschichte und aller Theile, so dahin Bezug haben, systematisch-chronologisch geordnet. Sechs Theile. Bern 1780—1787. 8vo.

10) Allgemeines Helvetisches- Eydgenößisches- oder Schweizerisches-Lexikon — von Hans Jakob Leu. Zwanzig Theile. Zürich 1747—1765. 4to.

11) Herren Gottlieb Emanuel v. Haller Sammlung von Schweizerischen Urkunden, in Mſct. T. XLII. in Folio.

12) Tagebuch einer Reiſe durch die öſtliche, ſüdliche und italieniſche Schweiz, — von Friderike Brun, geb. Münter. Kopenhagen 1800. 8vo.

13) Heinrich der VIII. König von England, — von C. D. Voß. 1. Theil. Leipzig 1792. 8vo.

14) Hiſtoire Militaire de la Suiſſe — par M. May. T. 8. Lauſanne 1788. 8vo.

15) Hiſtoire de la Confédération Helvétique — par Alexandre de Watteville — Troiſième édition. Yverdon 1768. 8vo.

16) Gottlieb Walthers Verſuch zu Erläuterung der Geſchichten des vaterländiſchen Rechts. Bern 1765. 8vo.

Digitized by Google

Wenn es richtig ist: daß das über uns durch die Revolution verhängte Unglük unsern Wohlstand zerstöhret, unsere innere Zerwürfnisse vermehret, den Charakter des Volks zu einer egoistischen Gleichgültigkeit gegen National-Ehre und öffentliches Wohl so herab gestimmt hat (a), daß es müde der Umstände, die es drücken, sich nach einer neuen Ordnung von Dingen sehne, in der Hoffnung von jeder Veränderung seiner Lage eine Verbesserung seines Zustands zu erhalten (b); wenn es wahr ist, daß die Regierung ohne Mittel, ohne Finanzen, ohne Achtung von Aussen, ohne Zutrauen von Innen, nur Abneigung und Geringschätzung einflössen müsse (c): daß wir endlich so tief gesunken, daß wir uns von aller Theilnahme an der Ausmittlung unsers eigenen Schiksals ausschliessen müssen (d); wie kann man denn bey diesem schwankenden gefahrahndenden Zustand der Nation sich mit der für das künftige Wohl der Republik so entscheidenden und für den Tiefblik des Politikers so schwürigen Frage in dieser so wenig Zutrauen erweckenden Versammlung beschäftigen: ob das Einheitssystem oder der Föderalismus, bey der künftigen Bildung unsers wieder auflebenden Staates aus seinem bisherigen provisorischen Zustand, vorzuziehen sey?

(a) Ueber das Einheitssystem und Föderalismus von Kuhn, Bern 1800. 8. p. 35.

(b) Ebend. p. 11.

(c) p. 35.

(d) No. 2. Helvetien im Anfang des Jahrs 1800. Bern, 8. p. 12.

Digitized by Google

Die Freunde des Einheitssystems betrachten die Verfassung der einzelnen Staaten als vernichtet, seitdem die schweizerischen Regierungen in dem Augenblik des hereinbrechenden Ungewitters ihre Stellen in die Hände des Volks niedergelegt haben, die verschiedenen kleinen Völkerschaften der Schweiz zu einer Nation vereiniget sind, und die Einheit der Republik an die Stelle des alten eidsgenößischen Bundessystems getretten ist; aber darauf antworten die in der Geschichte unserer Revolution in etwas Bewanderten: das Niederlegen der Regierungsstellen in die Hände des Volks ist nur von den provisorischen Regierungen zu verstehen, die sich in dem Zwischenraum der drohenden Gefahr und Annahme der Constitution, in verschiedenen Theilen Helvetiens, durch förmliche Uebereinkunft zwischen den Obrigkeiten und ihren Untergebenen, gebildet hatten; denen wechselseitige Verbindung, Unabhängigkeit und Integrität der Cantone zur Grundlage dienten (a), aber Fortpflanzung fränkischer Grundsätze und Verbreitung von Freyheits-Schriften zuwider waren. (b) Die Nation im Ganzen, das ist: die unendliche Mehrheit der Städte-Bewohner wie der Landleute war mit dem Uebereingekommenen so wohl zufrieden, daß zu Solothurn sich sogar der Wunsch von Beybehaltung der alten Regierung äusserte (c). Aller Orten, ausser dem Waadlande, wo eine gewaltsame Abtrennung von seiner Oberkeit Platz hatte, mußte die von Frankreich aufgedrungene Constitution durch wieder-

(a) No. 3. Betrachtungen zum Vortheil des Bundes-Systems — von F. R. Lerber. Bern 1800. 8. p. 15.

(b) No. 4. Helvetischer Revolutions-Almanach für 1799. Zürich, 12. p. 174.

(c) p. 177.

Digitized by Google

holten Aufruf, und bey den demokratischen Orten sogar durch militärischen Zwang durchgesezt werden. Das Niederlegen der Regierung in die Hände des Volks ist also ein unschicklicher Ausdruck; er könnte höchstens für die von Gliedern der alten Regierungen und Ausschüssen des Volks zu den künftigen Staatsverbesserungen niedergesezten Commißionen gelten. Aber auch hier könnte man fragen: wo sind die Urkunden von der Auflösung der Staatsverfassung, da diese Commißionen sogleich nach ihrem Entstehen durch die fränkische Macht vernichtet worden sind?

Auch die Stelle „die verschiedenen kleinen Völker„schaften der Schweiz haben sich zu einer Nation vereini„gt; die Einheit der Republik ist an die Stelle des alten „eidsgenößischen Bundessystems getreten" (a) erheischt Erläuterung. Neben dem, daß wann die Sache sich so verhielte, es bey der jetzigen Zusammensetzung der Regierung nicht einer ängstlichen Besorgniß vom Zurüktreten zum Föderalism bedürfte; so ist daran nur so viel richtig, daß zwar den 12. April 1798. unter Präsidio der B. Ochs und Kuhn, in dem Rausch der Freude, sich als constitutioneller helvetische Rath von 10 Cantonen zu Aarau versammelt zu sehen, in dem Nebel des Kanonendonners unter allgemeinem Jubel „die Einheit, Unzertheilbarkeit, und repräsentative Demokratie der helvetischen Republik erkennt und proclamirt worden." (b) Wie einig darüber die Nation war, beweisen alle die verschiedenen Auflehnungen in den Cantonen, und noch leztlich die Adresse aux Autorités du Canton Léman; aber auch mit der Repräsen-

(a) p. 31.

(b) Helvetische Annalen, drittes Stück, p. 17. No. 4. p. 90.

Digitized by Google

tation der Demogogie ist der Herr Präsident Kuhn nicht zufrieden, er sagt: „Der Versuch, diese Verfassungsform, „die nur das Werk der Unwissenheit, Intrigue und des „politischen Fanatismus seyn kann, auf uns überzutragen, „wäre ein schneidender Beweis gegen das unbedingte Ent„scheidungsrecht in allen göttlichen und menschlichen Din„gen, das sich der sogenannte gesunde Menschenverstand, „der aber zuweilen ein sehr kranker Verstand ist, auf den „Rednerbühnen der helvetischen Gesetzgebung anmassen „will" (a).

Schon der leidenschaftliche Ton und die Sprache, welche auf beyden Seiten herrschet, muß uns überzeugen, daß die, so sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, nicht in der Lage sind, mit Kaltsinn, Ueberlegung und anhaltendem Fleiß die Plane zur Reiffe zu führen, welche der Gegenstand dieser Verhandlungen sind, noch auch alle die gründlichen Kenntnisse besitzen, welche die zweckmäßige Ausführung eines so wichtigen Problems, als die Einführung einer neuen Regierungsform ist, erheischt. Die einen sehen unsern Staat, als einen durch die ihm zugestossenen Unfälle erliegenden Cörper an, dem durch schickliche Heilmittel wieder geholfen werden könne, ohne die eigentlichen anzugeben oder angeben zu dürfen. Die andern betrachten unsern Staatskörper als wirklich aufgelöst, und suchen ihn in einer andern Gestalt, ungefähr so wie in der Chymie verfahren wird, durch Versuche wieder hervor zu bringen.

Was man aber hiervon zu erwarten und zu hoffen hat, ist nicht gar tröstlich, wann man in öffentlichen Blättern liest: „Die Regierung, weit entfernt, sich über

(a) No. 1. p. 41.

Digitized by Google

„alle Partheyungen zu erheben, war selbst eine Faktion.
„Sie verließ den Weg der kalten Vernunft, der Ordnung,
„der Grundsätze, des Recht's. — Sie ward durch ihre
„Unfähigkeit, die Mittel zu den verschiedenen Regierungs-
„zwecken zu berechnen, — von einem falschen Schritte zu
„dem andern verleitet. Die Gesetzgebung verdarb vollends
„alles durch die Planlosigkeit, und den engherzigen, schie-
„fen und einseitigen Geist ihrer Arbeiten." (a) „In der
„Schweiz, — wo man geflissentlich die achtungswürdigsten
„und einzig aufgeklärten Classen heruntergewürdiget, be-
„schimpft, jedem Muthwillen, jeder Bosheit Preis gege-
„ben hat, wo beynahe kein dritter Stand, wo das Volk,
„der Pöbel, in einem hohen Grade rohe ist, kann bey
„den wirklichen Formen unmöglich eine gute Repräsenta-
„tion herauskommen." (b)

Ohngeachtet aller dieser gefühlten und in aller ihrer Blösse dargestellten Uebel unsers jetzigen Zustandes rathet Professor Kuhn, in einer mit aller Gewandheit des Geistes abgefaßten, und allen Reizen des Styls geschmükten Abhandlung die Vortheile nicht zu verwerfen, welche uns die aufgezwungene Constitution, in dem Uebergange des Föderalismus der Schweiz zu der Vereinigung in eine Nation, darbiete. Sie ist geschikt, auf die Meinung vieler noch unentschlossener Helvetier tiefen Eindruck zu machen, und Hofnungen zu erwecken, einstens bey rechtlicher Organisation der Schweiz das Vaterland wieder aufblühn zu sehen. Ob sie aber bey den Mächten, die bey dem nächsten Friedensschluß wahrscheinlich unser Schicksal entscheiden werden, eine ähnliche Aeusserung sich verschaffen werde?

(a) No. 1. p. 10.
(b) No. 2. p. 20.

Digitized by Google

ist nicht wohl abzusehn bey allen Gründen von Abneigung, so sie wieder Denkmäler der jetzigen Freyheitssysteme haben müssen. Auch Frankreich scheint seine bey unserer Revolution noch haftende willkührliche Grundsätze über Völker-Rechte gemildert zu haben; wenigstens verspricht die Wiederaufnahme der damahls noch so verfolgten Castien ein Bestreben, die Ungerechtigkeiten der vorigen Vorsteher der Regierung zu tilgen.

Es wäre also in diesem Betracht vergebene Mühe, sich länger bey den anzuführenden Vortheilen oder Nachtheilen des Einheitssystems so wohl als des Föderalismus aufzuhalten; aber die schiefen Blicke, welche der Verfasser des vorangezogenen Werks auf die veralterten Formen der schweizerischen Verfassungen wirft, unter einen bessern Gesichtspunkt zu bringen, und die Verunglimpfungen, die er sich gegen die aristokratischen Regierungen überhaupt und gegen Bern insbesonders erlaubt, zu widerlegen, gebietet mir meine Empfindung. Ich will nicht entscheiden, ob diese Gesinnungen aus einem angestammten Haß herfliessen, oder ob die Herabwürdigung des Alten und Bewährten, zu Erhebung des Neuen und Unzuverläßigen dienen soll. Um aber auch mich wider den Vorwurf jener nur aus dem Kopf eines alten verstokten Aristokraten sprossenden Ideen zu verwahren, und alles unter seinen ächten Gesichtskreis zu bringen, habe ich den biblischen Spruch auf dem Titelblatt gewählt, und also nicht so wohl meine eigenen Meinungen ausheben, als aber dieselben aus andern unverdächtigen Quellen schöpfen wollen, davon ich die Belege geflissen anführen werde.

Den schweizerischen Regierungen wirft er pag. 26. vor: „Weder die sichtbare gänzliche Umschaffung aller

Digitized by Google

„ihrer auswärtigen Verhältniſſe, noch die auffallenden „Fortſchritte im innern Zuſtande der Nation ſelbſt wa„ren jemals vermögend geweſen, ſie zu irgend einer den„ſelben angemeſſenen Veränderung ihres politiſchen Sy„ſtems zu bewegen." Hier das Gegenſtück (a): „Ganz „in andern Zeiten, als worinn der ewige Bund unſer Glük, „und unaufhörliche Siege den Ruhm unſerer Waffen ge„gründet (leben wir); in Zeiten, wo — allgemeiner „Friede oder die Erſchütterung aller Staaten von dem Glük „und Willen weniger Sterblichen abhängt, — in Zei„ten herber ſtolzer Herrſchaft, vor der in mehr als Einem „ſogenannten Staat keine urkundlichen Rechte der geiſt„lichen oder weltlichen Herren, keine Herkommen der Städte „und Länder gelten; in Zeiten übermächtiger Kriege und „untreuen Friedens, wo ſtatt plözlicher Ausrottung jähr„lich neue Laſten willkührlicher Auflagen und immer tiefere „Erniedrigung freyen Männern obſchweben. In dieſen „Zeiten allgemeiner Gährung der Begriffe und Sitten, „in einem faſt nur durch alte Herkommen, angewöhnte „Grundſätze und gegenſeitiges Vertrauen regierten Lande, „mußte das beſtändige Beſtreben der Häupter der Re„gierung dahin gehen: um nothwendigen Gehorſam ohne „Waffen behaupten zu können, und lebhaftes Frey„heits-Gefühl zu unterhalten, in der höchſten Gewalt „popular zu bleiben, alſo es ſich zur unausgeſezten Pflicht „machen: alle Neigungen und Intereſſen ihrem Amte „unterzuordnen, (b) niemals den Unterthan der Obrig-

(a) No. 7. Der Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft — durch Johannes Müller, 1ſter Theil. gr. 8. Leipzig 1786. Zuſchrift. p. XVI. XXII. XXIII.

(b) No. 6. Norrman, Tom. I. p. 637. 647.

Digitized by Google

„keit (a), nie die Bürgerschaft einer Zunft (b), niemals „den Bürgern die Landschaft aufzuopfern (c); die Privi„legien und Herkommen des Volks heilig zu halten (d); „in den gemeinen Sachen scharfsichtig auf die Vortheile „des Ganzen, und nachgiebig für ihren Canton, ihren „schönsten Ruhm in gänzlicher Ausrottung der lezten Spur „ehmaliger Partheyungen zu suchen (e), unermüdet mit „allem stillen Einfluß von Tugend, Weisheit und Ansehen, „durch Rath und Beyspiel (f) zu würken; ihre Person „aber, ihre Familien, ihr Corps und alle Gewalt selten „und bescheiden zu zeigen (g).

Unbegreiflich wäre es, daß dieses Bild vom Benehmen der Bernerischen Regierung lange vor unserer Revolution dem Herrn Professor entgehen konnte; wann uns nicht die Erfahrung täglich belehrte, daß vorgefaßte Meinung für ein Lieblingssystem so fast auf unsern Verstand und Sinnen wirke, daß wir freywillig uns von allem dem abwenden, was demselben gegenüber steht oder zuwider ist. Um so weniger ist sich also zu verwundern, wann Herr Kuhn fortfährt, die meisten politischen Uebel des schweizerischen Regierungssystems dem Bernerischen vorzüglich zuzuschreiben. Aber hier erlaube er mir auch vorerst einen Gedächtnißfehler aufzudecken. Er sagt: das Gesetz, wodurch zu Bern das Minimum der bürgerlichen Geschlechter bestimmt wurde, sey sogleich durch die Praxis zum Maximum gestempelt worden; ohne sich zu erinnern, daß infolg ergangenen Dekrets (h), sogleich (i) sechs Familien ewiger Einwohner zu Bürgern angenommen worden, ohne den übrigen Geschlechtern beygezählt zu werden. Was

(a) p. 464. (b) p. 465. (c) p. 499. (d) p. 647. (e) p. 664. (f) p. 471. 473. (g) p. 607. 639.

(h) Vom 16. April 1790. (i) Den 19 April 1790.

Digitized by Google

ſollte hier die radikale Heilung ſeyn? etwann die proletarii der Stadt auch aufzunehmen? — Den Vorwurf über die Nichtabſchaffung der Tortur und Nichtverbeſſerung des Criminalweſens verweiſe ich auf die tröſtliche Erfahrung der gegenwärtigen Zeiten, — den Vorwurf der ſchlaffen Bande des eidsgenößiſchen Vereins, auf die Geſchichte der Verſuche zu Einſchmelzung der verſchiedenen Bünde in einen Allgemeinen, — und die nicht unterſuchten, nicht behandelten doléances du Pays-de-Vaud, auf das, was ein Lemaner ſelbſt davon ſagt (a).

(Seite 28.) Bis dahin, irre geführt durch die Geſchichte, war ich in der Beglaubniß, daß das Volk nirgends als in dem nun „vor dem Richterſtuhl der Vernunft und der „Grundſätze, ſeiner Beweiskraft, und vor ſeinen eigenen „Augen, alles Anſehens beraubten papierenen und uſualen

(a) Du Gouvernement de Berne en Suisse 1793. 8. p. 187.
„On s'est récrié sur ce, que les Seigneurs de la Commis„sion étant venus s'informer des différens sujets de plainte, „et ayant cueilli le petit nombre de mémoires, qui leur „avoient été présentés, le Gouvernement n'y avoit point „encore répondu; mais il fallait, qu'il eut le temps d'exami„ner les choses avec soin, de calculer, si quelque change„ment dans le sort des uns ne pouvoient pas devenir des „injustices pour les autres: s'ils ne seroient pas dangereux „dans un temps de trouble et de fermentation, et par con„séquent, si le pays ne trouveroit pas un avantage plus réel, „à suspendre pour quelque temps des améliorations peu im„portantes à son bonheur. On n'est pas si prompt à chan„ger d'anciens établissements, quand on agit par un sincère „amour du bien public — comme nos reformateurs moder„nes, qui ne voyent rien de plus court pour remédier à „quelqu'abus, que de tout renverser, *cassans la tête à l'homme „en écrasant la mouche.* D'ailleurs le Souverain étoit ac„cablé d'occupations importantes à cette époque; il faisoit ce „dont les Aristarques ne se soucient guères . . . il veilloit „au maintien de la paix et de la bonne harmonie avec les „puissances voisines; occupations, auxquelles on ne pensa „pas en raisonnant paisiblement chez soi.

Digitized by Google

„Rechte" den Ursprung, die Anerkennung, Erweiterung und Handhabung seiner positiv bestimmten Verhältnisse mit der Regierung finde; ferners, daß der Vorwurf: „Titel können nur für, nicht aber gegen die Re„gierungen beweisen:" in den meisten Fällen gegen die heillosen Aristokraten, zuweilen gegen die Städte und Gemeindheiten, selten aber gegen Individua des grossen Hauffens seine Anwendung finde. Gerne aber gebe ich zu: „daß manche vortreffliche Institution der Väter, „durch ihren schlichten Sinn auf Erhaltung der bürger„lichen Freyheit berechnet" zwar nicht in dem Wirbel der Aristokratie, aber in dem Wirbel der eingeführten Advokatur, und darauf gestempelten Prozeßform ihr Grab gefunden habe.

Ich halte mich zum Beweise aller dieser Angaben, wo ich so wesentlich von der Meinung des Herrn Professors abgehe, verpflichtet; um aber alle diese in wenig Worte zusammen gedrängte Sätze gehörig zu entwickeln und aufzulösen, werde ich die vom Herrn Professor beliebte Ordnung befolgen, und vorerst in einer genauen Darstellung des ältern Zustands der vier Landgerichte zu erzeigen suchen, wie wenig Zuverläßiges (a) in dem Vorgeben sey: „daß die Regierungen den bestimmten Verträgen mit dem „Volke zuwider eigenmächtig sich Rechte anmassen."

(a) Alles was ich hierüber anführe, ist gezogen, aus den in Handschrift liegenden Zusätzen über die in der Helv. Bibl. Tom. III. herausgegebene: „Thüring Frickards Beschreibung der Streitigkeit zwischen der Stadt Bern und den Zwingherren unter Peter Kistlers Regierung; welches Werk Herr von Haller in seiner Bibliothek der Schweizer-Geschichte Tom. V. No. 194. als das beste Stück über eine helvetische Begebenheit anrühmt.

Digitized by Google

Herr Seckelmeister Fränklin, der ehrwürdige Greis, belehret uns hierüber, daß zur Zeit der Erbauung der Stadt Bern die sämtlichen Bewohner der vier Landgerichte, so wie die der vier dem Stadtgerichte einverleibten Kirchspiele, dem darinn angesessenen Adel und den von ihm gestifteten Klöstern mit Leib und Gut verhaftet gewesen seyen. Was konnten damahls die Rechte des Volks anders seyn als Befolgung des Willens seiner Obern unter Voraussetzung des von ihnen zu erwartenden Schirms und ungehinderten Genusses des bedungenen Antheils an den bearbeiteten Gütern?

Viele dieser Herren besassen ihre Liegenschaften unabhängig und mit voller Herrschaft; andere als Lehen des Reichs, oder als Lehen der Grafen von Kyburg, Neuenburg und Bucheck. Diejenigen, die unter der Landesherrlichkeit des Herzogen von Zäringen stuhnden, und von ihm zum Anbau der Stadt und Regierung derselben dahin waren verlegt worden, lokten jene, sich auch nach und nach als Bürger annehmen zu lassen. Allemahl erhielt die Stadt bey dem Eintritt eines jeden den Zuzug aller seiner Unterthanen. Ein so wesentlicher Vortheil für den kriegerischen Unternehmungsgeist der Einwohner bewog die Stadt, nichts zu unterlassen, um sich die benachbarten Edelleute zu verbinden. Anstatt diejenigen, denen sie als Lehenleuten der Grafen von Kyburg in ihren Fehden mit diesen Herren ihre Burgen verbrannt hatten, wie Ueberwundene zu behandeln, suchte sie vielmehr dieselben zur Annahme des Bürgerrechts zu bewegen; denen aber, die sich nicht dazu verstehen, sondern lieber aus dem Lande ziehen wollten, kaufte sie die Güter ab; die in Betracht, daß damals die Stadt keine andere Besitzungen in dieser Landschaft hatte, zum Stadtgericht verlegt wurden. In die-

sem ganzen beträchtlichen Zeitraume konnten keine Verträge zwischen dem Volk und der Regierung, wohl aber zwischen dieser und dem Adel, zwischen dem Adel und seinen Unterthanen Platz haben.

Erst nachdem die Stadt Ao. 1398. von Kaiser Wenceslao das Halsgericht (a), nachwärts vom Kaiser Sigismund die Befugniß erhalten, erledigte Reichs-Lehen zu verleihen: so wie Anno 1415, „daß sy und ir nachkomen „gewalt haben einen gemeinen Lantkosten — zu — des „heiligen Römischen Rychs Nutzen und zu irer — Statt „Nothdurft zu legen — uf alle die, die in derselben Ry„ches Statt Bern Twingen und Bannen sitzen: Ire Wun, „Weyde und Hölze nießen — Schirm — von Ir haben. „Auch — wan sie in unseren und des Rychs Diensten und „zu Iren notdurfften mit irer banyr ußziehen, daß dann „die alle die in iren Twingen und Bannen sitzen — un„der ir Statt Bern banyr — ziehen sollen: Och — daß „alle die Vorgenanten die — von Ir fride Schirm und „Hilfe haben, zu derselben Statt hohe und Landgerichte „gan und da gemein Recht halten sollen, als man dan „soliche hohe und Landgerichte pflegt zu haben; (b) — “ Erst nach Erhaltung dieser Freyheiten kam die Stadt in nähere Berührung mit der sie umgebenden Landschaft.

Freylich hatte sie schon vorher als Folge des Bürgerrechts von verschiedenen Edlen, die Mitbesteurung zu den Kriegs-Anlagen, die Fuhrungen zu den Stadt-Gebäuden, die Erhebung des Bösspfennings auf ihren Unterthanen; so wie an einigen Orten die Appellationen vor Rath, in

(a) No. 9. Schweizerisches Lexicon von Hans Jakob Leü, III. Theil p. 111.

(b) Freyheiten-Buch Litt. A. (no. 11) T. XIX. in fol. p. 305.

Digitized by Google

Rechtshändlen, wo die unterliegenden Partheyen mit den Sprüchen ihrer Herrn nicht zufrieden waren: auch waren ihr von verschiedenen ihrer Mitbürger die Mannschaft und hohen Gerichte über ihre Unterthanen von freyen Stücken zugestellt worden.

Um nun diese sowohl vom Kayser als den Edlen erhaltene Vortheile besser benutzen zu können, und sich des Genusses derselben zu versichern, wurde ungefähr Ao. 1420 die um die Stadt Bern herumliegende Landschaft nach der Zahl der vier Stadt-Quartiere in vier Landgerichte eingetheilt, in jedem ein Landstuhl errichtet, wohin das Landvolk sich versammlete, wenn es um Rechtfertigung von Todschlägen in den der Stadt Bern zugehörigen hohen Gerichten oder um Verkündigung neuer Gebote und Ordnungen zu thun war. Einem jeden Landgerichte wurde ein Venner aus der Stadt vorgesetzt: so wie ein Freyweibel von der Landschaft, der an die Landtage biethen und die Rechte der Oberkeit in den verschiedenen Herrschaften besorgen sollte. Aus ihren Instruktionen erhellt, daß damals die Stadt an einigen Orten nicht vielmehr als den Reiszug besaß.

Dieß genüget mir um zu erweisen, daß das Volk ohne die geringste Antheilnahme oder Dazwischenkunft seiner Seits nur durch den Mäßigungs-Geist der Regierung und das beständige Wohlwollen seiner Herrn nach und nach aus seinem knechtischen Zustand zu einem Grad von bürgerlicher Freyheit sich erhoben, der allerdings als Anlage seines merklichen Wohlstands in den letztern Zeiten zu betrachten ist; daß also die Klage wider die Regierung „von eigenmächtiger Anmaßung von Rechten gegen positiv „bestimmte Verträge mit dem Volke“ ganz dahin fällt.

Digitized by Google

Auch das Irrige der Maxime „Titel könnten nur für, „nicht aber gegen die Regierungen beweisen," angewendt auf die Aristokraten von Bern, erweise ich wieder aus meiner Handschrift, verglichen mit der freundlichen Verkomniß auf Mittwochen nach Purificatione Mariae Anno 1471. (a) Der daraus abzuleitende Beweis soll um desto unpartheyischer scheinen, da der Verfasser sich nicht den Patriziern oder Geschlechtern beyzählet, aber genug Menschenkenner war, um die Nachtheile einzusehen, welche die verkehrten Begriffe der damals an der Spitze der Regierung sich befindenden Hässer des Adels und seiner Rechte auf die Behandlung der vorkommenden Geschäfte haben mußten; und so war (nach seinem Ausdruke) der unerhörte ungefällige Tag, an dem der uperfahrne Metzger Peter Kistler der Venner an des fürstlichen Mannes von Scharnachthal statt zum Schultheißen der Stadt Bern erwählt wurde, die Ursache, die klägliche Historiam von dem Streite der Stadt Bern mit den Twingherren aufzuzeichnen.

Man muß diese Geschichte lesen, um sich Begriffe zu sammlen, was Stolz, Eifersucht, Eigennutz, Geitz, gepaaret mit einer natürlichen Anlage zu Witz und Wohlredenheit auf die Menge zu bewirken vermag, um einen Mann von Kistlers Gemüthsart, aus dem Staube zu den ersten Ehrenstellen zu erheben. Keinen Anlaß vorbeylassend, den Adel zu verunglimpfen oder ihm etwas anzuheften, allemal im Munde führend, er schätze einen dreymägigen Berner, der der Stadt Rechte beschirme, mehr als die alten von Adel, die um kleine geringfügige Sachen sich der Ausdehnung ihrer Freyheiten widersetzen: dieses oft

(a) Helvetische Bibliothek, 3tes Stück p. 207.

Digitized by Google

mit der sich in Thränen ergießenden Klage begleitend: was Unwillens ihm sein Eifer zu der Stadt Nutz und die Erfüllung seiner Eidespflichten zuziehe, wie sehnlich er wünsche seines Venner-Amts, so ihn so verhaßt mache, entlassen zu werden, wußte er sich den Beyfall aller derjenigen zu erwerben, die jung und unerfahren glaubten, man könne kraft Kayserlicher Freyheiten über Reichs-Lehen, Malefiz, Reiszug in den Herrschaften nach Belieben Gebote und Verbote ausgehen lassen. Dieß war insonderheit der Fall derer, die ihren Beruf, Gewerbe oder Handwerk verlassen hatten, um auf Unkosten der Stadt zu leben; die in der Verwirrung dieser gewaltthätigen Umkehrung alter Herkommen und Rechte, ergiebige Quellen für die Unterhaltung ihres neu angenommenen Standes zu finden hofften, endlich aller derjenigen, die sich vermaßen, von Voreltern zu reden, welche Schlösser zerstört und Adel vertrieben hätten, obschon es richtig war, daß ihre Väter als Fremde zu Bern angenommen worden.

Was Wunders bey dieser Stimmung der Gemüther, daß der junge, hochmüthige, freche (Catilina, wie ihn Doktor Frickhart nennt) Freyweibel Gfeller von Möschberg, als ein rechter Spiesgesell seines Venners Kistler, vor Räth und Burger genugsam Gehör fand, um sein Unternehmen, den Unfrieden an einer Hochzeit zu Reichigen bey einer Buß von 10 Pfund kraft der der Stadt Bern allda zugehörenden hohen Gerichten zu verbieten, bestätiget, und auf alle niedern Gerichte ausgedehnt zu sehen; ungeachtet dergleichen Verbote auszurufen von jeher niemand anderem zukam, als dem Besitzer von Twing und Bann des Orts; ungeachtet der erwiesenen Besitzung und Herkommen, auf die nach der Stadt Bern Satzung sollte geurtheilt werden, wann auch je Briefe für

das Gegentheil vorhanden wären; ungeachtet des für Herrn Nielaus von Dießbach, Herrschafts-Herrn zu Worb ergangenen obsieglichen Urtheils des Gerichts zu Worb, wohin Reichingen gehörte, und wohin die Regierung das Geschäft zum Entschied gewiesen hatte.

Auffallend wäre es allerdings bey diesem Anlaß, der doch nur den einzelnen Gegenstand eines einzelnen Herrschafts-Herrn betraf, alle übrige mit ihren Verwandten zum Austritt genöthiget zu sehen; wann dieses nicht absichtlich in der Meinung geschehen wäre, die Abwesenden noch anderer Vorrechte verlustig zu machen. So mußte der Besitz von den hohen Gerichten in den Landgerichten, die doch meistentheils ein freywilliges Geschenk von Eigenthümern darinn liegender Herrschaften waren, zum Vorwande dienen, um in Zukunft die Gebote der Regierung wegen Fuhrungen, Reisen, Harnisch-Schau, Tell, durch die Freyweibel auf den Landtagen verrichten zu lassen; da doch bis dahin die Herrschafts-Herrn die volle Herrschaft oder die Herrlichkeit besaßen, für Fuhrungen, Reiszug oder Aushebung der Mannschaft und Tell-Anlage schriftlich angesucht werden mußten, und nur die gemeine Beschauung des Landvolks auf den Landtagen niemals aber die Harnisch-Schau zugeben wollten. Doch da damals verschiedene Landstände der Bernerischen Bothmäßigkeit, vermöge früher erhaltenen Freyheiten, ähnliche Rechte schon besaßen, so mag dieses wohl der Grund gewesen seyn, warum jetzt die Edlen die obigen Bedinge ohne Fürwort zusagten.

Aber daß die Befugniß der Edlen, in ihren Herrschaften Gebote und Verbote wegen dem Laden vor geistliche Gerichte der Ehe halben, dem Unfrieden bey Brautläufen, Kirchweihen ꝛc. ergehen zu lassen, — als ein von

Digitized by Google

den hohen Gerichten abstammendes Recht anzusehen, und die darauf gesetzten Bußen und Geldstrafen theils ausschließlich, theils zur Hälfte der Regierung zufließen sollten: war eine neue Lehre, die nur in dem pfiffigen Kopf eines Schultheiß Kistlers (wie Herr Seckelmeister Fränklin sagt) konnte ausgebrütet werden, wie er dann auch den Genuß davon sich zuzusichern wußte. Denn man wird doch wohl zugeben müssen, daß die Anlässe zu dergleichen Verfügungen weit über die Zeit hinaus reichen, wo die Stadt Bern in Besitz der hohen Gerichte gekommen. In diesem und keinem andern Sinn bestätigte sich der Ausspruch eben desselben Herrn Seckelmeisters „Landesgewer verpflichtet die Unterthanen, aber „nicht die Oberkeit.“

Auf diesen den Satz des Herrn Verfassers so beleuchtenden Spruch hin wäre es ermüdend und für den Leser ekelhaft, die widrigen Schicksale der Aristokraten unter der vorigen Regierung weiters auszuführen; auch des von Städten, Gemeinden oder auch dem großen Haufen je erlittenen Unbills werde ich keine Erwähnung thun, da ich billigermaßen besorgen müßte, entweder eine dem vertheidigenden Theil mißbeliebige Auswahl zu treffen, oder aber durch allzu seichte Darstellung des Gegenstands demselben den Werth des Aufhebens zu rauben. Ich komme also gleich auf denjenigen Theil, „wo manche vortrefliche In„stitution der Väter, durch ihren schlichten Sinn auf Er„haltung der bürgerlichen Freyheit berechnet, — ihr Grab „fand.“

Was „die stufenweise Verengerung des Zirkels be„trifft, in welchem die Regenten der aristokratischen „Stände der Schweiz gebohren wurden“ werden die besser hinten anzuführenden Stellen vielleicht befriedigende Auskunft geben, wie dieser Satz (von mir wenigstens) in Ab-

ſicht auf Bern zu verſtehen ſey. Klar iſt es mir nicht, was er von „Unterdrückung der Landgerichte, einer Art von „Geſchwornengericht in Criminalſachen“ ſagt. Soll von denen die Rede ſeyn, welche auf dem Lande bey Hinrichtung von Miſſethätern oder Beurtheilung von flüchtigen Todſchlägern Platz hatten? ſo wurden ſolche nicht abgeſchaft. Soll es von denen in den eigentlichen Landgerichten verſtanden werden? ſo vermeine ich, daß die Landſchaft durch die hierinn geſchehene Abänderung keinen weſentlichen Abbruch an den ihr eingeraumten Freyheiten erlitten; daß im Gegentheil die nach Bern gezogene Beurtheilung minder koſtſpielig, mithin erſprießlicher, auch dem Grund und Zweck der Sache angemeſſener geweſen ſey, da das Maleſiz und die hohen Gerichte nicht der Landſchaft ſondern der Stadt Bern ſind geſchenkt worden. Es iſt gewiß einer der treffendſten Vorwürfe, den man den heutigen Gelehrten machen kann, daß ſie abwechſelnde Staatsformen nicht nach den Gründen der Entſtehung, ſondern nach gewiſſen ſich geformten Vorſtellungen von Verträgen, die niemals exiſtirten, beurtheilen, und ſo bey dem unwiſſenden Volke zuerſt die ſchuldige Ehrfurcht für ſeine Oberkeit aus den Augen rücken, hernach die heiligen Pflichten des Gehorſams und der beſchwornen Treue wegzuwälzen ſuchen.

Von jenen vortreflichen nun im Grabe verſunkenen Einrichtungen der Väter wünſchte ich mir unter andern wiederum diejenigen Verordnungen zurück, die zwar wirklich ſchon bey dem Twingherrn-Streit aus Acht gelaſſen, nichts deſtominder aber, als noch in Kraft gegen die Unterthanen, in Anregung gebracht würden. Der Grundſatz, daß niemand in ſeiner eigenen Sache Richter ſeyn könne, war bey der Berneriſchen Regierung verordnet und eingeführt. In Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und Landleuten ſtuhnd

Digitized by Google

es an dem Kläger, nach seinem Belieben von 12 bis auf 24 Richter aus den Städten zu begehren; so wie hingegen, wann Stadt gegen Stadt im Rechten war, eben so viele Gerichtsäßen auf dem Lande. War es um Lehen zu thun, so wurde auf gleichem Fuß ein Gericht von Lehenmännern zusammen berufen. Alle diese Austrags-Richter gaben ihre Urtheile auf zuvor geleistete und auf die Sache sich einschränkende Eide. Die Partheyen waren allemal der Sprüche wohl zufrieden, und obwohl diese Unterthanen oder Lehenleute über ihre Oberkeit Urtheile sprachen, und ihr auch oft Unrecht gaben, so kam es ihnen doch nie in den Sinn, darum herrschen zu wollen. (a)

P. 29-33. Hier muß ich mir eine kleine Abschweifung von dem mir sonst vorgesetzten Zwecke, nur über veralterte Formen der schweizerischen Verfassungen zu schreiben, erlauben. Der Herr Verfasser sagt in einer Note p. 30: „Es ist unläugbar, daß schon durch die Erneuerung und „zweckmäßige Einrichtung der alten vergessenen oder absichtlich auf die Seite gesetzten Formen die Regierungen „das Volk, das überall nur Herstellung seiner ehemaligen „Rechte begehrte, hätten befriedigen, und wahrscheinlich „die Revolution vermeiden können.“ Wo war Zeit und Ort dazu? da bald nach dem berüchtigten 18 Fruktidor von einem der größten und talentvollsten Köpfe Europens der Bernerischen Regierung angezeigt wurde, „daß es „nur ein Mittel gebe, dem fränkischen Direktorium den „einzigen Vorwand zum Kriege aus den Händen zu winden, und seine Plane zu vereiteln, nämlich die schnelle „Niederlegung der Regierung in die Hände des Volks“ p. 29. Wo, so bald dieses geschehen war, „zweckloses

(a) Helv. Bibl. drittes Stück. Handschriftlicher Zusatz ad p. 142.

„Niederreißen alles deſſen, was alt war, ohne Rückſicht „auf ſeine Güte und Brauchbarkeit, und bloß darum, „weil es ſich aus irgend einer der ehemaligen Verfaſſungen „herſchreibt“ p. 32. 133. mit fanatiſchem Unſinn ſich aller Orten äußerte.

Iſt es Ernſt, iſt es Witz, was der Autor Seite 34 ſagt? „Jener allgemeine Sinn für Unabhängigkeit, der „unſre Väter zu großen Thaten antrieb, iſt in dem Schooße „eines langen Friedens, unter dem Einfluſſe ungleicher Re„gierungsformen, und widernatürlicher Regierungsgrund„ſätze bis auf die letzten Züge verſchwunden, und alle „höhere Gefühle für Freyheit und Vaterland ſind in eine „kleinliche, ſelbſtſüchtige Vorliebe zu phyſiſchen Genüſſen „zuſammen geſchrumpft. Dieſe Charakterloſigkeit, dieſer „gänzliche Mangel eines Nationalwillens ꝛc.“ — Wären ſeine politiſchen Blätter von der Art ſo vieler Flugſchriften, die ſogleich nach ihrer Entſtehung wieder verſchwinden, ſo wäre dieſer vermeintliche Zierrath-Schnörkel nicht Aufhebens werth: aber da ſie ſich durch andere Verdienſte empfehlen, und öffentlichen Beyfall erhalten, ſo iſt eine ſolche Aeußerung dem über Lob und Tadel ſeines Vaterlands ernſthaft Denkenden nicht gleichgültig. Er erlaube mir alſo, daß ich dieſen Fleck mit den von einem geiſtreichen Frauenzimmer entlehnten lebhaften Farben übermahle. „Ach — Helvetien! Wie ein duldendes Opfer ſtarbeſt du „auf den dampfenden Trümmern der europäiſchen Frey„heit dahin! Daß du hülflos ſtarbeſt, du Lieblings-Kind „der Nationen! war das lauteſte Zeugniß der allgemeinen „Schmach; wenn du ungerächt dahin ſchwindeſt, du ſchöne „Schattengeſtalt der wahren Freyheit! — ſo iſt die letzte „Stütze der Nationalkräfte, die öffentliche Meinung zer„trümmert.“ Weiters: „Edles Bern! du weiſe Re-

Digitized by Google

„giererinn beglückter Völkerschaften! du stürztest nach ge„rechtem blutigem Kampf von der Höhe, auf welche „Jahrhunderte der Tapferkeit dich erhoben, und Mäßi„gung, Milde, weise Sparsamkeit und edles Wohlthun „dich Jahrhunderte hindurch erhalten, durch jede Regen„tentugend geehret, in dein tiefes aber ehrenvolles Grab. „Kommende Geschlechter werden den Kranz aus Lorbeer„und Oelsprößlingen geflochten um deine Urne winden.“ Endlich: „— das Blut der Unschuld fließt in gerechtem „Kampf für Freyheit und Recht, für Gott und Vater„land, Unterwalden, Entlibuch, Gersau! deine „rüstigen Hausväter, deine blühenden Jünglinge mähet das „Schwerd! Deine Weiber und Jungfrauen sinken käm„pfend in der Wuth der Verzweifelung neben dem Gatten „und Bräutigam, auf blühenden Triften dahin!“ (a)

Wenn Herr Professor, Seite 42 sagt: „Nie werden die „ehemaligen privilegirten Kasten der Schweitz die ungütige „Art, mit der die Franken sie aus dem Besitzstande ihrer „erblichen Vorrechte herausgeworfen haben, nie die vielen, „zum Theil gewiß sehr unverdienten Mißhandlungen, ver„gessen, die unmittelbar ihr Werk gewesen, oder doch durch „sie veranlasset worden sind“; so erinnerte er sich gewiß nicht mehr an die psychologische Beobachtung, welche uns belehret: daß fortwährender Druck des Unglücks für das Herz sey, was fortwährender Druck der Fesseln für den Körper ist. Anfangs verwundet er und schmerzt, dann empört er alle Thätigkeit bis zur unruhigsten Bemühung sie abzuwerfen; endlich aber geht nicht selten Schmerz und Widerstreben in standhafte Ausdauer, die Wirkung der Angewöhnung und der verminderten Empfindlichkeit, über. (b)

(a) N°. 12. pag. 228. 309. 312.
(b) N°. 13.

Digitized by Google

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wären auch die Seite 43 angeführten Thatsachen als so viele Aufwallungen der ersten Hitze anzusehen, die durch den Gang der Zeit und der Umstände sich merklich abgekühlt hätten. Aber wenn er fortfährt von einem natürlichen Hange nach Befriedigung von Rachgefühl zu reden: so scheint er nur den sinnlichen, rohen, ungebildeten Naturmenschen vor Augen gehabt zu haben; denn sonst hätte ihm doch nicht wohl entgehen können: wie viele Abstufungen dieser Affekt, der in seinem Entstehen weder Deutlichkeit noch Beurtheilung zuläßt, durch Erziehung, gesellschaftlichen Umgang und Erfahrung erhalte; ohne nur einmal aller der Beweggründe zu gedenken, welche die christliche Moral uns empfiehlt, um die ersten Keime dieser feindseligen Neigung in uns zu erstikken. (a)

So oft ich in unsrer vaterländischen Geschichte mit Vergnügen lese: „Wie aber? hätten sich unsre Väter nicht „als Männer erzeigt, wo wären wir? Oft verheert, längst „erschöpft, meist vom Erdboden ausgelöscht, oder elende „Knechte vom Glanze reicherer Diener verdunkelt, namen„los verloren in der Menge der Gehorchenden. Vor dieser „Vernichtung — vor diesem Verderben erhielt uns der „besondere Verstand und Biedersinn eurer verehrungswür-

(a) Die Einkleidung der hier angefügten Note über die Unrechtmäßigkeit der Patriziate in der Schweiz scheint nur, so wie der Ton vieler andern Noten, ein von dem Herrn Verf. allemal angewandtes Mittel zu seyn, wenn es darum zu thun war, dem Gegenstande seines Mißfallens etwas unbeliebiges, das im Text nicht wohl lauten mochte, anzuklekken. Denn was war es doch nöthig, seine Meinung hierüber, hergeleitet von allgemeinen und historischen Grundsätzen, ohne jedoch den mindesten Beweis anzuführen, zu eröfnen?

Digitized by Google

„digen Väter, Männer von Uri, Schwytz und Unterwal„den, der uralten Freyheit getreue und al„lezeit rüstige Retter: (a) so kann ich keine Ge„danken hegen, daß die Wiedereinführung der demokra„tischen Verfassungsform die Herrschaft in die Hände des „großen Haufens niederlegen würde, auf den der Einfluß „der Vernunft und der Politik unbedeutend, derjenige des „Fanatismus und der Leidenschaft hingegen desto mächti„ger ist.“ (b)

Der Geschichte kommt es unstreitig zu, die Thaten und Handlungen der menschlichen Gesellschaft zu sammlen und anzugeben, so weit die Quellen, aus welchen geschöpft werden kann, es zulassen. An dem Geschichtschreiber ist es dann, den Gehalt zu prüfen und zu ordnen, um daraus entweder selbst ein Urtheil abzufassen, oder es der Beurtheilungskraft des Lesers anheim zu stellen. Ob dieses bey derjenigen Begebenheit geschehen sey, die hier (c) als ein Beweis des schändlichen Betragens von Bern bey der Sempacher Schlacht angeführt wird, gebe ich zu ermessen, bey allem dem, was sich zu Gunsten von Bern bey Erdaurung aller damaligen Zeitumstände anbringen läßt. In diesem Betracht, da es hier um Rettung der Ehre meiner Vaterstadt zu thun ist, glaubte ich, mehr als gewöhnlich bey Darstellung dieser Geschichte mich aufhalten zu können: erwünscht wäre es, wann ich vermittelst dessen den Herrn Professor von allen den unangenehmen Empfindungen heilen würde, die er allemal bey Erwähnung derselben verspüren mußte. Sein Gewährsmann Müller (d) ohne wei-

(a) N°. 7. pag. VIII. IX.
(b) N°. 1. pag. 44.
(c) ibid. pag. 54.
(d) N°. 7. Tom. 2. p. 425.

Digitized by Google

ters in die Umstände einzutreten, läßt die Berner auf den Antrag der drey Orte Uri, Schwytz und Unterwalden antworten: „Es fehlen einige Monate, daß der eilfjährige „Stillstand mit Herzog Leopold noch nicht verflossen sey; „die benachbarten Städte und Länder des Hauses Oest„reich seyn still, der vorige Krieg habe sie an Gold er„schöpft; sie bitten dieser Mahnung entlassen zu werden.“ Er thut hinzu: „Als die Eidgenossen dieses hörten, schwie„gen sie.“ Ein anderer Schriftsteller (a) geht weiter; er läßt Bern, auf einer Tagsatzung zu Luzern, durch Gesandte seine Gründe anbringen, und durch den dortigen Schultheißen die Antwort ertheilen.

Es wäre zu wünschen, daß der Vortrag der Gesandten von Bern auf der Tagsatzung zu Luzern vom 12ten Junii 1386 etwas umständlicher wäre angemerkt worden; denn neben den angebrachten Gründen hätte man doch auch bemerken sollen, daß der Krieg von Seite Luzerns durch Bestürmung der Burg Rotenburg und des aufgerichteten Burgrechts mit dem Entlibuch auf eine ziemlich muthwillige Weise sey angehoben worden; — daß also hier weder der Fall des Zuzugs wegen erlittener Beschädigung, noch der eines gemeinsamen Kriegs, so die beyden contrahirenden Partheyen des Bundes zu führen hätten, vorhanden sey; — daß die zu leistende Hülfe im gegenwärtigen Falle für Bern um so drückender gewesen wäre, da der Krieg im Aargau geführt wurde, wo keine Kosten galten. (b)

(a) N°. 14. Tom. II. pag. 282.

(b) Ich stütze mich in Bezug aller dieser Betrachtungen auf den von Bern mit den drey Orten Uri, Schwytz und Unterwalden zu Luzern den 6ten Merz 1353 geschlossenen ewigen Bund: und auf die allda den 7ten Merz 1353 besiegelten Beybriefe: 1°. der drey Länder, daß wenn Bern

Digitized by Google

Die Weise, wie der Bernerische Vortrag von dem luzernerischen Schultheiß von Gundolfingen im Namen der übrigen Bundsgenossen beantwortet wurde, scheint zu beweisen, daß die Gesandten von Bern, die nichts entschuldigendes anzubringen wußten, die eigentliche Ursache ihres Unvermögens nicht aufdecken durften. Diese bestand darin, daß der Rath bey einer von den Bürgern und Handwerkern Anno 1384 vorgenommenen Abänderung der Regierung bis an vier nebst dem Schultheiß Otto von Bubenberg seiner Stellen entsetzt wurde. Diese angesehene auf dem Lande begüterte Geschlechter waren der Anlaß, daß die Regierung, als sie den umliegenden Landmann um Reißzug und Kriegssteuer ansuchte, zum Bescheid erhielt, daß die Unterthanen nur ihren Herren und nicht der Stadt zu dienen schuldig wären. Die damals herrschende Gährung, vereiniget mit dem Erfahrungssatze, daß bey neuer Gewalt alte Verträge und Bünde nicht in großem Ansehen stehen, mögen, wo nicht zu gänzlicher Entladniß, doch zu hinreichender Entschuldigung dienen. (a)

---

sie um Hülfe mahnen würde, sie dann ihre Eydgenossen von Zürich und Luzern um die ihrige auch mahnen sollen; 2°. den Revers beyder Städte dieses zu leisten; 3°. die Gegenversicherung der Länder auch ihrer Seits Bern, auf Ersuchen der Städte um Hülfe zu mahnen. Aegidii Tschudis Chronik lib. VI. n°. 10. 3ter Theil p. 120. n°. 11. Tom. II. pag. 63. Tom. XX. pag. 695.

(a) Auch über diese Sätze habe ich zu Gewährleistern Helv. Bibl. 3tes Stück mit handschriftlichen Zusätzen pag. 72. wo es heißt: „Wie meint ihr? wo diese trefliche Männer „(zu den Bauren) sagten: Wir vermeynen oder verbieten „euch, ihr seyd der Stadt nichts schuldig, wann wir nicht „darein willigen und es euch gebieten, als es dann „wahr ist und gebraucht. Und — wenn sie ihre „Bürgerrechte aufgäben, und aus der Stadt zögen; dan-

Kann man es sich verhelen, daß das Vorschweben dieser Uebel, vereiniget mit der Berichtserstattung der Gesandten nach Luzern, das gemeine Wesen zu Bern bewogen habe, die Regierungsform wieder auf den alten Fuß zu stellen, und so die beschworne Ordnung vom Mathiastag 1384 wieder aufzuheben, kraft deren der halbe Rath jährlich abgeändert, die frisch erwählte Regierung auf Ostern der Gemeinde vorgestellt, und vor ihr zu den Rödlen schwören sollte. Denn schon den 9ten Heumonat 1386 waren die Berner wieder im Felde wenige Stunden Wegs von Sempach vor der Hasenburg bey Willisau. (a) Was noch mehr bewegt dieses zu vermuthen, ist: daß so wie das Gesetz von 1384 ordnete: „jährlich sollen die Venner, „und welche bey ihnen sitzen, von den Handwerkern der „Stadt zweyhundert ehrbare Männer zu einem gemeinen „großen Rath erwählen," hingegen eine andere Ordnung vom 8ten August 1392 beschworen von der Gemeind und

---

„nenher ihr aber den Reiszug und die Mannschaft in „Landgerichten vor Zeiten überkommen, und den „Bauren sagten: ihr seyd nicht mehr schuldig mit ihnen „zu reisen." Les Bernois n'ajoutérent pas une circonstance „— principale, qui les mettoit dans l'impossibilité „de remplir leurs engagemens envers les Cantons. Leur „Bourgeoisie — étoit prête de se soulever à tout moment. „N°. 15. pag. 144. 145."

(a) Müller sagt „zwar durch Anlaß einer Streitsache wider „Maria, Gräfin Wittwe von Valangin; doch ist wahr„scheinlich, daß, wenn der Herzog ohne Schlacht oder „nach einem Sieg auf Luzern gezogen wäre, Bern ihn „befehdet, und vielleicht vermittelst eines Ueberfalls im „Rücken oder einer Trennung von Zufuhr und Hülfe den „Eydgenossen Gelegenheit gegeben haben würde, den Scha„den der Versäumniß oder der mißlungenen Schlacht wie„der gut zu machen." (N°. 7. 2 Th. p. 431.)

Digitized by Google

jeglichem Handwerke besonders „alle neue Satzungen, Bünd „Gelübd und Zunft, so wie alle heimliche Sammlungen „aufhebt, damit die Stadt ohne Zunft bleibe, und keine „Auflaüf oder Mißhäl mehr Platz haben.“ (a)

Es wäre vielleicht Klugheit, mit Stillschweigen die Vorstellungen zu übergehen, welche von dem Geiste der ehemaligen Regierungen und der jetzigen Denkungsart des Volks gemacht werden. Doch kann ich mich nicht entbrechen, dem Herrn Verfasser, der Seite 68 wieder im Allgemeinen zu reden scheint, über sein Gemälde von der Selbstsucht der erstern und ihrer Anhänglichkeit an Formen, um das Vermögen, die Ehre, das Leben des Volks der Willkühr, der Habsucht und der Bestechlichkeit zu überliefern, wiederum dasjenige in Erinnerung zu bringen, was ich schon hievon zum Lobe oder zur Ausnahme der Bernerischen Regierung angeführt habe; dem nur noch beyzufügen ist, daß vielleicht in keinem Theil der Schweitz weniger Beförderer der neuen und mehr Anhänger der alten Freyheit waren, als in den sogenannten Unterthanen Landen. (b)

Wenn ich schon mit Herrn Professor einig wäre, daß es in Absicht auf veränderte Zeitumstände und einen neu beliebten Ideenganges gewisse wichtige Rücksichten der Klugheit gebe, die unabhängig von der Verschiedenheit der Meynungen und der Grundsätze für alle Menschen dieselben sind: so müßte doch im vorliegenden Falle eine unbedingte Anschließung an die gegenwärtige helvetische Verfassung allen denen sehr unbehaglich scheinen, welche sich noch nicht überzeugen können, daß sie auf festern Grundlagen gestützt den Bedürfnissen des Volks und der ganzen Summe seiner Verhältnisse angemessener sey.

(a) N°. 7. 2ter Theil pag. 405. Collect. dipl. Tom. 3. pag. 335.
(b) N°. 3 pag. 44.

Digitized by Google

In der Note Seite 71 sind über die Privilegien der Haupstädte der aristokratischen Staaten in der Schweitz Meynungen angebracht, die in Bezug auf Bern Erläuterungen verdienen. Dahin rechne ich die Aeußerung, daß es in den ältern Zeiten nur von dem Willen der Landesbewohner abhieng, Bürger in den Städten und so mittelbare Beherrscher des Landes zu werden. Nun belehret uns die Handveste, daß zu Erwerbung des Burgerrechts zu Bern die Anmeldung dafür (a) und der Besitz eines Hauses erfordert wurde. (b) Dieses Beding erhielt freylich nachwärts, als der Udel eingeführt wurde, eine Erleichterung, weil nun viele diese Appreciation eines Hausbesitzes auf andern Häusern vorzeigen konnten. (c) Ein großer Irrthum ist es aber zu glauben, es erforderte damals nur Bürger zu Bern zu seyn, um Antheil an der Regierung zu haben; auch hierüber liefert die Handveste deutliche Beweise, daß schon Anno 1218 die Verfassung aristokratisch gewesen. (d)

(a) Art. 14. Quicunque Jus Burgenſis in Civitate cupit obtinere, cujuscumque fuerit conditionis, debet omnia Jura Civitatis impetere, niſi de communi Civium conſenſu exemtus fuerit & abſolutus. (N°. 16 pag. 183.)

(b) Cujuscunque Domus in Civitate arſerit, ſi tributum & Collectam de fundo dederit, ubicumque in Provincia fuerit, jus Burgenſis non amiſit. Si autem extraneo dederit, niſi edificet, non eſt Burgenſis. (N°. 16 pag. 216.)

(c) Davon ſind viele Beweiſe in dem auf Pergament geſchriebenen Udelbuch der Stadt Bern von ultima novembr. 1466, davon eine Abſchrift N°. 11. Tom. XXVI. pag. 313.

(d) Wenn N°. 16 pag. 360, 361 geſagt wird: Demum omnia — illa, quæ adhuc — reſcriptis & rodulibus veſtris communi & ſano conſilio decreveritis apponenda, vobis & cunctis poſteris veſtris auctoritate regia concedimus & confirmamus, ſo wird doch ſchwerlich jemand das ſanum Conſilium von einer verſammelten Gemeinde verſtehen wollen. Daß Conſilium ein geſchloſſenes Tribunal bedeute, ergiebt ſich noch deutlicher ibid. pag. 204 wo es heißt: Quicunque Burgenſis eſt de Conſilio Civitatis, & pro Culpa ſua per

Digitized by Google

Uebrigens wäre schon die Gewohnheit jener Zeiten, wo ganze Landschaften und Städte, geistliche und weltliche Herren, vermittelst Anweisung und Bezahlung ihres Udels, Bürger wurden, vermögend, allen Gedanken von ihrer Antheilnahme an Regierungsgeschäften zu benehmen. Noch mehr! wir haben würklich Beyspiele, daß es nicht einmal nöthig war, Bürger von Bern zu seyn, um zur Regierung zu gelangen. (a)

Ueber das was Herr Professor von der Beschließung der

---

sententiam fuerit de consilio dejectus & reprobatus, de cetero nunquam ad Consilium vel aliquod officium in Civitate eligatur. So oft also in der Handveste das Wort commune Consilium vorkömmt, so ist von einer Auswahl von Bürgern, ohngefehr so wie bey der Formel Räth und Bürger, die Rede. Es wurde auch das Bürgerrecht zu Bern von den Landleutin für etwas so lästiges angesehen, daß nachdem die Freyweibel Mittwochen nach Weihnachten 1512 den Befehl erhalten, die unter ihnen angesessenen vermöglichen unter einer Pön zur Annahme des Byrgerrechtes anzuhalten; diese bey dem auf S. Oßwalden 1513 errichteten Vertrag zum Beding machten, daß es ihnen frey stehen solle Bürger zu werden. (Missiven-Buch Lit. N. fol. 97. b. N°. 11. Tom. IX. p. 759. Tom. XXXIII. p. 255. N°. 15. Tom. 2. p. 81.)

(a) „In causa correctionis seu emendationis istorum, qui distur„bium commiserunt per violentiam sine consensu & scitu „consulatus in Berna die mercurii Cinerum, quæ fuit xviij „dies februarii anno dni. m° cccc° Lxjm° propter quem „excessum emendati sunt, & mercedem satis gratiosam re„ceperunt, quam consules & ducenti contra ipsos decreve„runt, quorum nomina infra scripta sunt — "

„Item darnach uf Samstag nach Mittervasten ward die „sach der Straf vor gemeinen Bürgern in der großen „Ratstuben beschlossen mit hand und mund by gegebnen „trüwen — und hant ouch daruf zestund, dis nachge„nempten Ir ufgeleite straf vor Rat in der Kleinen Rat„stuben — geswornn ze haltend, Nemlich —

„It. Kaspar, gürtler, von sankt Gallen soll 1 Jar leisten „vnd niemerme zu den Burgern komen —

Bürgerrechte im sechszehnten Jahrhundert und deren Folgen anführt, will ich nur bemerken, daß diese Begebenheit zu Bern später eingetroffen. (a)

Die Widerlegung der übrigen Vorwürfe, — ansehend ein heimliches Unterdrückungssystem des Patrizats gegen die von ihm abgesonderte Bürgerschaft — eine die Menschheit schändende Verfolgungssucht des Föderalismus — seine systematische Unterdrückung jedes Emporstrebens des menschlichen Geistes — das Bedürfniß der Regierungen zu ihren politischen Zwecken des Dogma, daß ihre Kirchen die allein seligmachenden seyen, überlasse ich der Ausführung einer gelehrtern Feder.

Ich schließe hiemit diese von meinem Gefühle mir aufgedrungene Arbeit mit dem sehnlichen Wunsche, sie so ausgeführt zu haben, wie ich mir dieselbe zu behandeln allezeit vorgesetzt hatte, nemlich die historische Wahrheit die man bey Gelegenheit verschleyert hatte, in ihrer wahren Gestalt wieder zu zeigen. Scheine ich zuweilen etwas bitter, so schreibe man es keiner feindseligen Neigung, sondern der sich meines Vorstellungsvermögen bemächtigenden Empfindung zu, unsere Geschichte von einem Gelehrten, der darinn tiefe Kenntnisse besaß, nicht sowohl nach ihrem innern Werth, als nach der schwachen Seite, die sie dem Witze und der Tadelsucht darbot, behandelt zu sehen.

Frequent, as fatal, *Wit*: In Civil Life
Wit makes an Enterpriser; *Sense* a Man.
Wit hates authority: Commotion loves,
And thinks herself the Lightning of the Storm;
In *States*, 'tis dangerous: in *Religion*, Death.

Young Night VIII. v. 1253 ff.

(a) Nemlich 1680 durch Einführung der Bürgerkammer, welcher aufgetragen wurde, zweyerley Rödel sich von den Gesellschaften vorlegen zu lassen, einen für die Geschlechter, so schon vor Anno 1643 in das Bürgerrecht aufgenommen worden, und nun die Klasse der regimentsfähigen Bürger ausmachten; einen zweyten dann für die, deren Geschlecht erst nach der Ordnung von 1643 das Bürgerrecht erhalten, und als ewige Einwohner von allen obrigkeitlichen Diensten und Aemtern ausgeschlossen, sonsten aller bürgerlichen Freyheiten genoß wurden.